# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBI. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBI. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod am 12.07.2022 folgende

### **FEUERWEHRSATZUNG**

beschlossen:

### § 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

# § 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

### "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod"

(2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles:

Romrod - Romrod (Stadtteil)

Romrod - Zell (Stadtteil)

Romrod – Ober-Breidenbach (Stadtteil)

Romrod – Nieder-Breidenbach (Stadtteil)

Romrod - Strebendorf (Stadtteil)

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

### § 3 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

# § 4 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Romrod gliedert sich in folgende Abteilungen:
  - 1. Einsatzabteilung
  - 2. Ehren- und Altersabteilung
  - 3. Jugendfeuerwehr
  - 4. Kindergruppe
- (2) Zur Unterstützung und Sicherung der Einsatzbereitschaft unterhält die Feuerwehr Romrod Fachbereiche. Jeder Fachbereich hat einen Fachbereichsleiter / Fachbereichsleiterin der durch den/die Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin vorgeschlagen wird. Diese sind dem/der Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin unterstellt und für die Aufgabenerfüllung ihres Fachbereichs zuständig sowie verantwortlich. Der Wehrführerausschuss definiert die Fachbereiche und bestätigt die Leiter der einzelnen Fachbereiche. Die Aufgabenzuweisung bzw. die Arbeitsweise der Fachbereiche wird in entsprechenden Dienstanweisungen geregelt. Die Fachbereichsleiter (innen) arbeiten ehrenamtlich.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod gliedert sich momentan in folgende Fachbereiche, die aber nach Bedarf geändert oder angepasst werden können:

- Aus- und Weiterbildung
- Brandschutzerziehung- und Aufklärung
- Florix- Beauftragter
- Digitalfunk
- Katastrophenschutz
- Atemschutz- Geräteprüfungen
- Angebote- Beschaffungen
- Öffentlichkeitsarbeit

### § 5 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienstund Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
  - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
    - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 91a StGB
    - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 101 a StGB
    - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 121 StGB
    - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 145d StGB
    - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 306 c StGB

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

# § 6 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Romrod haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Romrod und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

### § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seine Stellvertreter, des Wehrführers, der/des stellvertretenden Wehrführer/s sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

# § 8 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) Erreichen der Altersgrenzen gemäß HBKG, in der jeweils gültigen Fassung,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

### § 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
  - a) eine mündliche Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
  - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
  - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

### § 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor, mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a), Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

### § 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Romrod führt den Namen "Jugendfeuerwehr Romrod" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Romrod ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Romrod untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

### § 12 Kindergruppen

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Romrod führt den Namen "Kinderfeuerwehr Romrod".

- (2) Die Kindergruppe Romrod ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Ziel der spielerischen Heranführung an die Thematik Brandschutzerziehung und Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Romrod untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

### § 13 MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG entfällt

### § 14

### STADTBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER STADTBRANDIN-SPEKTOR, WEHRFÜHRER, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Romrod ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Romrod (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Romrod angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Romrod haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Romrod ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Romrod und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
  - Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Romrod ernannt.
- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist.
  - Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sei-

- ne Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).
- (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.
  - Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (9a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.
  - Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.
- (10) Für den Wehrführer und die Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

### § 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertreter, sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt, sowie den Leitern der Kindergruppen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Romrod zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

### § 16 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bzw. des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer oder dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzendem, sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und des Vertreters der Jugendfeuerwehr erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

# § 17 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Romrod statt.
  - Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

# § 18 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Romrod statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

### § 19 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.
  - Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

# § 20 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

### § 21 ARBEITSKREIS FEUERWEHR

- (1) Der Magistrat der Stadt Romrod und die Feuerwehren der Stadt Romrod können bei Bedarf einen "Arbeitskreis Feuerwehr" bilden. Dieser Arbeitskreis soll die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Feuerwehr der Stadt Romrod fördern und die Kommunikation sowie die Zusammenarbeit mit den politischen Gremien dauerhaft stärken und ausbauen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor lädt im Benehmen mit dem Bürgermeister unter Angabe der Themen ein.

### § 22 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod vom 13.03.2018

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Romrod, den 19.07.2022

Der Magistrat der Stadt Romrod - Hauke Schmehl - Bürgermeister





### **Amtliche Bekanntmachung** der Stadt Romrod

### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod

Satzung für die Freiwinige Federweir der Stadt kömide Aufgrund der § 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekauntmachung vom 07.03.2005 (GVBL 1. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBL S. 915), in Verbindung mit § 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (IIIIKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBL 1. S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018. (GVBI, S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod am 12.07.2022 folgende

### FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

### GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle ge-sehlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### § 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

 Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod ist als 
ällentliche Feuerwehr eine st
ädtische Einrichrung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie f
ührt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod"

(2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles:

Romrod-Romrod (Stadtteil)

Romrod-Zell

(Stadtteil)

Romrod-Ober-Breidenbach

(Staditeil) Romrod-Nieder-Breidenbach

(Stadtteil)

Romrod-Strebendorf (Stadtteil)

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

### AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorheugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerzie-hung und -aufklarung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 IIBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einsehlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Romrod gliedert sich in folgende Abteilungen.
  - 1. Einsatzabteilung
  - 2. Ehren- und Altersabteilung
  - 3. Jugendfeuerwehr
  - 4. Kindergruppe
- (2) Zur Unterstützung und Sicherung der Einsatzbereitschaft unterhält die Feuerwehr Romrod Fachbereiche, Jeder Fachbereich hat einen Fachbe-reichsleiter / Fachbereichsleiterin der durch den/die Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin vorgeschlagen wird. Diese sind dem/der Stadt-brandinspektor / Stadtbrandinspektorin unterstellt und für die Aufgabenbrandinspektor / Stadibrandinspektorn unterstellt und für die Aufgaben-erfüllung litres Fachbereichs zustänftig sowie verantworflich. Der Wehr-führerausschuss definiert die Fachbereiche und bestätigt die Leiter der einzelnen Fachbereiche. Die Aufgabenzuweisung bzw. die Arbeitsweise der Fachbereiche wird in entsprechenden Dienstamweisungen geregelt. Die Fachbereichsleiter (-innen) arbeiten ehrenantlich.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod gliedert sich momentan in folgende Fachbereiche, die aber nach Bedarf geändert oder angepasst werden können:

- Aus- und Weiterbildung
- Aus- und Weiterbildung Brandschutzerziehung und -aufklärung Florix-Beaultragier Digitalfunk Kaustrophenschutz Atenschutz-Geräteptüfungen Angehote-Beschaffungen Offentlichkeitsarbeit

### PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- PERSONAL-ILE AUSRUS I UNG, ANSEUELFELICHTEN

  (I) Die Feuerwehrangehörigen haben die dundt menngeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und
  nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrlienst zurückzugeben. Für verforengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder
  unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verfan-
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden.
  - a) im Dienst crititiene Korper- und Saaisenaden, b) Verluste doer Schäden and der persöhlichen und sonstigen Ausrüstung, e) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote, d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten aa.) wegen der Gefahrdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84— 91a StGB

  - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sieherheit §§ 93 101 a SGB c.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 121 SGB dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 145d
  - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Emp-länger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzulei-

# § 6 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kennnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Furthberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrungehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Romrod haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Romrod und Auss- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich gevignet sein, für die fretheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen

- des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- Aktiver Feuerwehrdienst kunn nur in maximal zwei Feuerwehren geleis-tet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadt-brandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige ha-ben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönli-chen Eignung kann die Vorlage eines zurültehen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- chen Fuhrungszeignisses verlangt werden.

  (b) Die Anfnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadt-brandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unter-schrittsleisung auf die gewissenhalte Erfüllung seiner Aufgaben gegen-über jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichen, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den adtbrandinspektor beendet werden.

### \$ 7

## RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZ-ABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung luben das Recht zur Wahl des Stadi-brandinspektors, seiner Stellvertreter, des Wehrführers, der/des stellvertre-tenden Wehrführer/s sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufga-ben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorsehriften und Weisungen (z. B. Dienst-verschriften. Ausbildungsvorsehriften, Unfallverhütungsvorsehriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den f\u00e4r den Alarmfall gehenden An-weisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- e) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis Die Angeltorigen der Einsatzatierung steitet die in § 52 Aos. 2011 tots 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind die-se zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuer-wehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gel-ten die Vorsehriften des bessischen Reisekostenrechts emsprechend.

### § 8 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) Erreichen der Altersgrenzen gemäß HBKG, in der jeweils gültigen Fassung. b) dem Austritt.
- c) dem Aussehluss, d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 IIBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantteg entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehr-
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- Wehrführer erklärt werden.

  (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehraussehusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr aussehileben. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftlicher verweise (mindestens drei) gem.

  § O Abs. 1 h., die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlisher Wichsberg und den seine Eitsten genen die feitlichtlich dem/facht. chen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokrati-sche Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 Stadtbrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig

### § 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verleizt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihr Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehraussehuss ihm gegenüber

  - agementalische Ermahnung, b) einen m\u00e4ndlichen oder schriftlichen Verweis e) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufkl\u00e4rung) d) Befristeter Ausschluss (6 Monate –3 Jahre)
- aussprechen.
- aussyrteenen.
  (2) Die Ermalnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermalnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gen. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszungen. händigen.

### EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- In die Ehren- und Altersableilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBRG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung aussenstigen weichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung aussenstigen weichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung aussensteilung aussensteilu
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadibrandinspektor oder
     (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderem Wehrführer erklärt werden muss,

- b) durch Ausschluss (8 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Ge Für die Ausstidung, die Gerafewartung die Fauszuge, Gerafe und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsardztigkeit) und die Brandschutzerzichung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübnungen können die Angebörigen der Ehren- und Alterasbeteilung auf eigenen Autrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse bestiren und nehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnelmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor, mit Zustimmung des Wehrführers älangstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Al-tersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a), Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

### JUGENDFEUERWEIIR

- Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ronnod führt den Namen "Jugendfeuerwehr Ronnod" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- "Jugendteuerwehr Komtod und den stadentament als Zasatz.

  (2) Die Jugendteuerwehr Romrod ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max, zum 21. Lebensjahr, Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ehenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandied der Freiwiligen Feuerwehr Romrod unterstellt die Jugend-feuerwehr der Aufsieht durch den Stadtbrandinspektor, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt bedien. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt bedien. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt unses mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und p\u00e4dagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

### Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Romrod führt den Namen "Kinderfeuerwehr Romrod".
- (2) Die Kindergruppe Romrod ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Die Kulterguppt vom der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollen-deten 6, bis zum vollendeten 10. Lebensjaltr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Absi-lung der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Ziel der spielerischen Heranführung an die Thematik Brandschutzerziehung und Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ronrod untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der nigen Feuerveitin, der Sach dazu des Arabet et Kindegrippip Sosionis, Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre all sein und die persönli-che, fachliche und püdagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenantlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

### MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- STADTBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND WEITERER STELLVER-TRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER
- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Romrod ist der Stadt brandinspektor
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en)
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Frei-willigen Feuerwehr der Stadt Romrod (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuer-wehr der Stadt Ronnrod angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittlets der geforderen Lehrginge (§ 7 Abs. 1-FoVO) nach-weisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Romrod haben
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ron Der Stattbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Rom-rode ernannt. Er ist verantwortlich für die Einszubereitschaft der Freiwilli-gen Feuerwehr der Stadt Romrod und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemälle Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Frugen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erüllung dieser Aufgahen haben in der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und der Feuerwehrausschuss (die Feu-erwehrussechisse) zu unterstützen. erwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspekt bei Verhinderung zu vertreten.
- Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsicht-lich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versamnlung statt, in der der Stadibrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadibrandinspektors so rechtzeitig eine Versamnlung der Angehörigen der Einsatzabeilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadibrandinspekten der Stellt ein den Des Ersten stellvertretenden Stadibrandinspekten und der Stellte die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadibrandinspekten und der Stellte tors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Romrod ernannt.
- (6a)Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrand inspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandspektor ebenfalls verhindert ist.
  - Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistra zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadibrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angelö-rigen der Einsatzabteilung der Staditeiffeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hussichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuwehr (§ 18).

### Amtliche Bekanntmachungen

**Anzeigen** 

- Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt wer-Er wird von den Augenfongen der Insanzauchung gewahrt, eine den kann nur, wer der Einsatzahteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stelleverretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptwersammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (9a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer konn den Wehrführer nur dann verreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.
- (10) Für den Wehrführer und die Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 (4) entsprechend.

### § 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gehildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern, sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt, sowie den Leitem der Kindergruppen besteht und die Aufgabe hat, Sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rontred zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadibrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht \u00e4\u00e4tentil\u00e4n stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der H\u00e4lfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gr\u00fcnden beantragt wird.

### § 16 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bzw. des Stadtbrandin-spektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod jeweils ein Feuerwehrausschuss
- Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer oder dem Stadthrandinspektor als Vorsitzendem, sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils.
- Die Wahl der Vertreter der Einsatzabieilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabieilung und des Vertreters der Jugendfeuerwehr erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Ein-satzabieilung, der Ehren- und Altersahiefung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- inte jeweiniget werten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehraussehusses ein. Er lat den Feuerwehraussehuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sehrfülich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbraudinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ih-nen rechtzeitig hekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehraus-selnusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 17 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet j\u00e4hrlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rom-

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über

- Die gemeinsame Jahreshauptversaminlung wird vom Stadibrandinspek-tor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversamm-lung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu gehen. Im Fall des Ahs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche
- ben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
  Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die
  Angehörigen der Einsatzableitung und mit Ausnahme der Wahl des
  Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleiht unberührt.
  Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der
  Mitglieder der Einsatzabteilung amwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist
  eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber
  innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl
  der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
  Beschlüsse der gemeinsamen albrechauntersammlung werden mit einfe-
- Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfa-cher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung be-schlieftt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstim-mung geleim erfolgen soll.
- Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift an-Über die geniemsanie Jahrestaupiversammung ist eine Niederseitst im zufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzen-den zu unterzeichnen.

### § 18 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Romrod statt.
- Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberu fen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

### § 19 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funk-tionen beträgt fünf Jahre, Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Le-bensjahr erlötigen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HIKG splütestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspekter, der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertre-ter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens

- vei Wachen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsightlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- und 4 ensprecients
  Der Stadibrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die Eissten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtueile werden einzeln nach Sümmennichrleit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmbäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

spreenen. Summnautung und Steitvertretung sind intell zulässig.

Die Wähl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wählberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz. I) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sieh aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinsnektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche Eisten um Zweiten sterrechtender im Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

### FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtliinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

### ARBEITSKREIS FEUERWEHR

- Der Magistrat der Stadt Ronnod und die Feuerwehren der Stadt Ronnod können bei Bedarf einen "Arbeitskreis Feuerwehr" bilden. Dieser Arbeitskreis soll die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Feuerwehr der Stadt Romrod fördern und die Kommunikation sowie die Zusammenarbeit mit den politischen Gremien dauerhaft stärken und ausbauen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor lädt im Benehmen mit dem Bürgermeister unter Angabe der Themen ein.

### § 22 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in
- Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Romrod vom 13.03.2018.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschrißen eingehalten wurden

Romrod, den 19.07.2022

Der Magistrat der Stadt Romrod Hauke Schmehl Bürgermeister

### RhönEnergie Osthessen GmbH

### Preisblatt für die Ersatzversorgung mit Erdgas im Niederdruck für Nicht-Haushaltskunden

innerhalb des Vertriebsgebietes der RhonEnergie Osthessen GmbH -gültig ab 1, September 2022

Ersatzversorgung für Nicht- Haushaltskunden SLP ab 10.000 kWh Jahresverbrauch (ohne Leistungsmessung)	Netto	Brutto
Arbeitspreis ct/kWh	27,50	32,73
Grundpreis €/Jahr	139.00	165,41

Die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie der Erganzenden Bedingungen der RhönEnergie Osthessen GmbH. Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche der gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.

Der Erdgaspreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen, Eine jährliche Abrechnung in Paplerform ist köstenfrei, für jede weitere Abrechnung in Papierform erhöht sich der Grundpreis um 17,85 € brutto (15,00 € netto), Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen köstenfrei.

Im Nettopreis sind enthalten: Energiesteuer	ct/kWh 0,550	
Konzessionsabgabe*		
(Wegenutzungsentgelt an die Kommune)	0.610	
Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten		
gem, BEHG ("CO2-Preis")	0,546	
Summe staatlich veranlasster Kostenbelastungen	1.706	

Darüber hinaus sind in den Nettopreisen das Entgelt für der Dergiellererung sowie die Netzentgelte und das Entgelt für den Messettellenbeterund - falls separat ausgewiesen - für Messung und Netzebrechnung sowie ab dem 0.1.0.2022 die Umlage nach \$35e EnWG (Gasspeicherumlage) enthalten.

Die Allgemeinen Preise gelten für die Ersatzversorgung von Nicht-Haus-haltskunden für maximal 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung im Niederdrucknetz.

Im Bruttopreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zw mastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

RhönEnergie Osthessen GmbH Lőherstrafie 52, 36037 Fulda Telefon: 0661 12-100 Telefax: 0661 12-352 E-Mail: info@re-fd.de | www.re-osthessen.de



### RhönEnergie Osthessen GmbH

### Preisblatt für die Versorgung mit Erdgas im Niederdruck im Tarif <mark>Ersatzversorgung für</mark> RLM-Abnahmestellen

innerhalb des Vertriebsgebietes der RhönEnergie Osthessen GmbH – gültig ab 1. September 2022

Ersatzversorgung für RLM-Abnahmestellen	Netto	Brutto
Arbeitspreis ct/kWh	25,00	29,75
Leistungspreis €/kW	15.00	17,85
Grundpreis €/Jahr	960,00	1.142,40

Der Energiepreis setzt sich aus einem Grund-, Leistungs- und Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis beinhaltet eine monatliche Abrechnung.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §3 der Verordnung über Allgemeine Bedin-gungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatz-versorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungs-verordnung – GasGVV) vom ZE.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen RhönEnergie Osthessen GmbH m. §36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der soge nannten Ersatzversorgung, wenn:

vom Anschlussnutzer Gas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug

einem Gasliefervertrag zugeordnet werden kann, oder der eigentliche Gaslieferant des Anschlussnutzers kein Gas entspre-chend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Zuzüglich zum Energiepreis werden folgende Steuern/Umlagen/

Abgaben berechnet: National Monzessionsabgabe, Entgelte für Messung National Messellenbetrieb, Bilanzierungsumlege, Konvertierungsumlage, Energiesteuer, Kosten Emissionszertilikate ("CO,-Preis"). Umlage nach \$356 EnWG (Gasspeicherundage).

Im Bruttopreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe ent-halten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkom-mastellen gerundet, Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

RhönEnergie Osthessen Gmbl Löherstraße **52, 36037 Fulda** Telefon: 0661 12-100 Telefax: 0661 12-352 F-Mail: info@re-fd.de | www.re-osthessen.de



### Stolz wie Oskar?

Was haben Sie zu feiern? Wir bringen es groß heraus!





### Bilder sagen mehr als Worte!

Ab sofort finden Sie zu allen Artikeln die passenden Bilder auch in der Artikelansicht. Einfach und übersichtlich!



letzt Lesekomfort entdecken: epaper.mittelhessen.de

Oberheffische Zeitung